

**Anzeige von entgeltlichen Nebentätigkeiten für Tarifbeschäftigte**  
(hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, sonstige  
Mitarbeiter/innen)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle)

**I.**

**1. Ihre Angaben zu/r Nebentätigkeit/en**

Lfd. Nr.	Termin/e und Uhrzeit	Art der Tätigkeit/Veranstaltung	Arbeitgeber bzw. Veranstalter/Institution

**2. Für die Ausübung meiner Nebentätigkeit beantrage ich die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und/oder Material der Hochschule**

Nein                       Ja, und zwar:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Jede Änderung der Nebentätigkeit bzw. der Inanspruchnahme werde ich umgehend und rechtzeitig mitteilen.**

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Anzeigenden)

Bitte im verschlossenen Umschlag an die zuständige Abteilungsleitung weiterleiten!

**II. Stellungnahme der Abteilungsleitung bzw. Bereichsleitung:**

*Es wird bestätigt:*

- Durch die Nebentätigkeit werden dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.*

*Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erfüllung der hauptamtlichen Dienstpflichten durch die Ausübung der Nebentätigkeit erkennbar.*

- Es bestehen die nachstehend aufgeführten Bedenken bzw. Einwände bezüglich der Ausübung der Nebentätigkeit:*

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift der Abteilungsleitung bzw. der Bereichsleitung)

**III. Entscheidung der Hochschulleitung:**

- 1.)  genehmigt  
2.)  nicht genehmigt

ggf. Stellungnahme

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift der Rektorin / des Rektors)

**IV. An das SCP zur weiteren Bearbeitung**

Sollte die Nebentätigkeit untersagt oder Auflagen erteilt werden, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid.

**Grundlage § 3 Abs. 4 TV-L:**

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.